

Norbert Jagerhofer

stv. Spartenleiter Allgemeine Haftpflicht, Bauwesen, Baugeräte
VAV-Versicherung für die Bauwirtschaft AG
1030 Wien, Münzgasse 6, Tel. 01/716 07-314, Fax DW 260
e-Mail: jag@vav.at

Die Abgrenzung zwischen Haftpflicht- und Bauwesenversicherung

I. Einleitung

II. Haftungsabgrenzungen zwischen Bauherrn und Ausführenden

1. Bauvertrag
2. Werkvertrag
3. ÖNORM
4. Bauherrnrisiko

III. Risikomanagement

IV. Risikoanalyse

V. Haftpflichtversicherung

VI. Bauwesenversicherung

VII. Risikoerfassung

- A) Allgemeine Risikobewertung
- B) Versicherungstechnische Risikobewertung

VIII. Sachschäden am Bauvorhaben

IX. Nachwort

I. EINLEITUNG

Die Vielfalt der technischen Problemstellungen sowie der Einsatz bedeutender finanzieller Mittel bei der Ausführung größerer Bauvorhaben machen den Bauvertrag zu einem sehr "umstrittenen" Werkvertrag.

Umso bemerkenswerter ist es, daß gerade den haftungsrechtlichen Fragestellungen bei der Erbringung von Bauleistungen in der Literatur bisher vergleichsweise wenig Augenmerk geschenkt wurde. Auch der vorliegende Seminarinhalt kann nur einige ausgewählte Problemstellungen des Bauvertrages beleuchten und auf die wesentlichen Punkte eingehen.

In der Bauwirtschaft werden wiederkehrende und im Grundsatz gleichbleibende Regelungspunkte vornormierten Vertragsinhalten vorbehalten. Diese Vertragsmuster erleichtern den Vertragsabschluß und erhöhen die Rechtssicherheit, weil sie sehr detaillierte Regelungen beinhalten, die bei einer individuellen Ausgestaltung übersehen werden können (ÖNORMEN).

II. HAFTUNGSABGRENZUNGEN

RECHTLICHER HINTERGRUND

⇒ **Bauvertrag** ⇐

⇒ **Önormen** ⇐

⇒ **Bauherrnrisiken** ⇐

BAUVERTRAG

Der zivilrechtliche Vertrag, der zwischen dem Bauunternehmer und dem Auftraggeber (in der Regel der Bauherr) abgeschlossen wird, heißt Bauvertrag und ist seinem Wesen nach ein Werkvertrag.

Ein Vertrag kommt in der Regel durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragspartner zustande und kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Sehr häufig werden im Baubereich keine schriftlichen Verträge abgeschlossen, sondern gibt es nur mündliche Vereinbarungen bzw. Aufträge oder entsteht der Vertrag durch konkludente (schlüssige) Handlung.

Oft sind solche Verträge bei Zusatzaufträgen festzustellen, und erhöht dies nicht gerade die Rechtssicherheit.

Aus Beweisgründen ist aber der schriftliche Vertragsabschluß anzuraten, und besteht der Bauvertrag im wesentlichen aus nachstehenden Punkten:

- a.) Vertragsbestandteile (technische, rechtliche ÖNORMEN)
- b.) Auftragssumme
- c.) Leistungsumfang
- d.) Termin
- e.) Zahlung, Rechnungslegung
- f.) Besicherung der Leistungserbringung
- g.) Allgemeine Verpflichtungen
- h.) Zahlungsplan/Leistungsplan
- i.) Bauzeitplan
- j.) Pönalen bei Bauzeitüberschreitung
- k.) Haftung/Gewährleistung (Mängel oder Schadenersatz)
- l.) Mitwirkende (Planer, Statiker, Sonderfachleute usw.)

Die Regeln des Werkvertrages finden sich im speziellen in den §§ 1165 – folgende, insbesondere § 1168 a ABGB. Die sogenannte "Untergangsregelung" gemäß § 1168 a ABGB sieht folgendes vor:

"Geht das Werk vor seiner Übernahme durch einen bloßen Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer kein Entgelt verlangen. Der Verlust des Stoffes trifft denjenigen Teil, der ihn beigestellt hat. Mißlingt aber das Werk infolge offenkundiger Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtiger Anweisungen des Bestellers, so ist der Unternehmer für den Schaden verantwortlich, wenn er den Besteller nicht gewarnt hat."

Adler-Höller in Klang2 IV 418:

“Wird das Werk in gewissen Abschnitten errichtet, so kann der Unternehmer einen verhältnismäßigen Teil des Entgeltes schon vor Vollendung des ganzen Werkes, also nach Vollendung – und Übergabe – der einzelnen Teilleistungen, fordern.”

ÖNORMEN

In der ÖNORM B 2110, Pkt. 2.41 vom 01.03.1995 ist die Gefahrenenteilung zwischen Auftraggeber (Bauherrn) und Auftragnehmer (Bauunternehmer) geregelt.

2.41 Gefahr und Haftung

Hinsichtlich der Haftung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in anderen Abschnitten getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

2.41.1 Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Stoffe, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer vertragsmäßig vom Auftraggeber oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat.

2.41.2 Werden jedoch die Bauleistungen bzw. Teile hiervon, oder vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übergebene Materialien, Stoffe, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der Auftragnehmer alle zur Abwehr solcher Ereignisse und ihrer Folgen notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, so trägt der Auftraggeber die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der Auftragnehmer im Falle der Beschädigung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen und auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen. Im Falle der gänzlichen Zerstörung steht jedem Vertragspartner das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Die bereits erbrachten Leistungen sind gemäß Abschnitt 2.27.5 abzurechnen.

Die ÖNORM 2110 ist jedoch gesondert schriftlich zu vereinbaren!

⇒ ***Siehe Risikoanalyse Abs. B) Pkt. 6***

BAUHERRNRISIKO

⇒ *Sachschäden
am Bauvorhaben* ⇐

⇒ *Sachschäden
an benachbarten
Objekten* ⇐

⇒ *Schäden
gegenüber Dritten* ⇐

III. RISIKOMANAGEMENT

Die im jeweiligen Bauvertrag angeführten vertraglichen Verpflichtungen gelten im Prinzip für sämtliche am Bau beteiligten Unternehmer, sofern gleichlautende Verträge abgeschlossen wurden. Es empfiehlt sich aus diesem Grund auch den Subunternehmern diese Haftungen zu überbinden. Eine Prüfung, inwieweit sämtliche am Bau beteiligten Unternehmen einen ausreichenden Versicherungsschutz für die projektspezifischen Risiken abgeschlossen haben, ist daher dringend zu empfehlen. Es handelt sich dabei um

- A) Bauwesenversicherung für Bauunternehmer und Bauherrn
- B) Betriebshaftpflichtversicherung für Bauunternehmer und Subunternehmer
- C) Bauherrnhaftpflichtversicherung
- D) Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure und sonstige Sonderfachleute

Bei den in den Punkten A-D angeführten Versicherungen sollten die risikorelevanten Daten mit den Versicherungssummen in den einzelnen Versicherungsbereichen abgestimmt werden. Die Wahl von zu geringen Versicherungssummen kann zu bösen Überraschungen führen und den Bauherrn bzw. das beauftragte Unternehmen ins finanzielle Verderben führen.

A) Bauwesenversicherung für Bauunternehmer und Bauherrn

Die Bauwesenversicherung gewährt in erster Linie dem Bauunternehmer Versicherungsschutz für unvorhergesehene, an der Bauleistung während der Bauzeit eintretende Schäden, weil er für diese Schäden zu haften hat. Gegen besondere Vereinbarungen können auch Schäden mitversichert werden, die abweichend von der ÖNORM zu tragen sind, bzw. für die der Bauherr die Gefahr trägt. Der Bauherr/Bauträger kann diese Versicherung aber auch selbst und dann für alle Bauvertragsparteien (Bauherr, Bauunternehmer, Subunternehmer) abschließen.

Unter dem Gesichtspunkt der derzeitigen Insolvenzen von Groß- und Kleinbetrieben in der Baubranche, ist es für den Bauherren bzw. Bauträger nahezu ein Muß, dieses Risiko entsprechend abzusichern.

B) Betriebshaftpflichtversicherung für Bauunternehmer und Subunternehmer

Die Betriebshaftpflichtversicherung gewährt dem Bauunternehmer bzw. dem Subunternehmer Versicherungsschutz, zumal er von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes auch zum Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Gesetz ein Verschulden zur Voraussetzung für die Haftpflicht macht, der Unternehmer aber vertraglich eine verschuldensunabhängige Eintrittspflicht vereinbart, bewegt er sich damit außerhalb seines Versicherungsschutzes. Dies geschieht häufig dann, wenn der Bauherr, z.B. bei Unterfangungsarbeiten am Nachbargebäude, vom Unternehmer eine generelle Freistellung (schad- und klaglos halten) von möglichen Schadenersatzansprüchen des Nachbarn, etwa für Risses Schäden, verlangt. Gleiches gilt für Dachbodenausbauten. Da der Bauherr gemäß § 364 ABGB verschuldensunabhängig für solche Schäden haftet, ist er geneigt, dieses Risiko auf die ausführenden Unternehmen zu überbinden. Die Betriebshaftpflichtversicherung leistet keinen Ersatz für verfahrensbedingt zwangsläufig eintretende und unvermeidbare Schäden. So sind Schäden an Nachbarbauwerken nicht gedeckt, die z.B. ausschließlich aufgrund großflächig angelegter Grundwasserabsenkungen zwangsläufig eintreten.

C) Bauherrnhaftpflichtversicherung

Durch die Bautätigkeit selbst schafft der Bauherr eine Gefahrenquelle, die auch von ihm die Einhaltung von Allgemeinen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten verlangt. Auch wenn er durch die Beauftragung von Fachleuten und Fachfirmen sich von einem Großteil seiner Risiken in Bezug auf Drittschäden entledigen kann, bleibt in einigen Fällen nach außen eine gesamtschuldnerische Haftung (z.B. Nachbar), zumindest verbleibt das Bonitätsrisiko der von ihm Beauftragten beim Bauherren.

Auch dem **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** (BauKG 1999) kommt in diesem Zusammenhang Bedeutung zu.

Der Bauherr kann sich ebensowenig aussuchen, ob der Geschädigte aufgrund deliktischer Haftung das ausführende Unternehmen in Anspruch nimmt, oder aufgrund einer bestehenden – aus dem Gesetz abgeleiteten Erfolgshaftung – den Bauherrn direkt.

Hiefür kann er durch Abschluß einer Bauherrnhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz erlangen. Es muß auch deutlich werden, daß bestimmte zwangsläufig eintretende Nachbarschaftsschäden den nicht versicherbaren Baukosten zuzuordnen sind. Hierüber besteht Aufklärungspflicht der Fachleute gegenüber dem Bauherrn, damit dieser die zu erwartenden Schadenbeseitigungs-

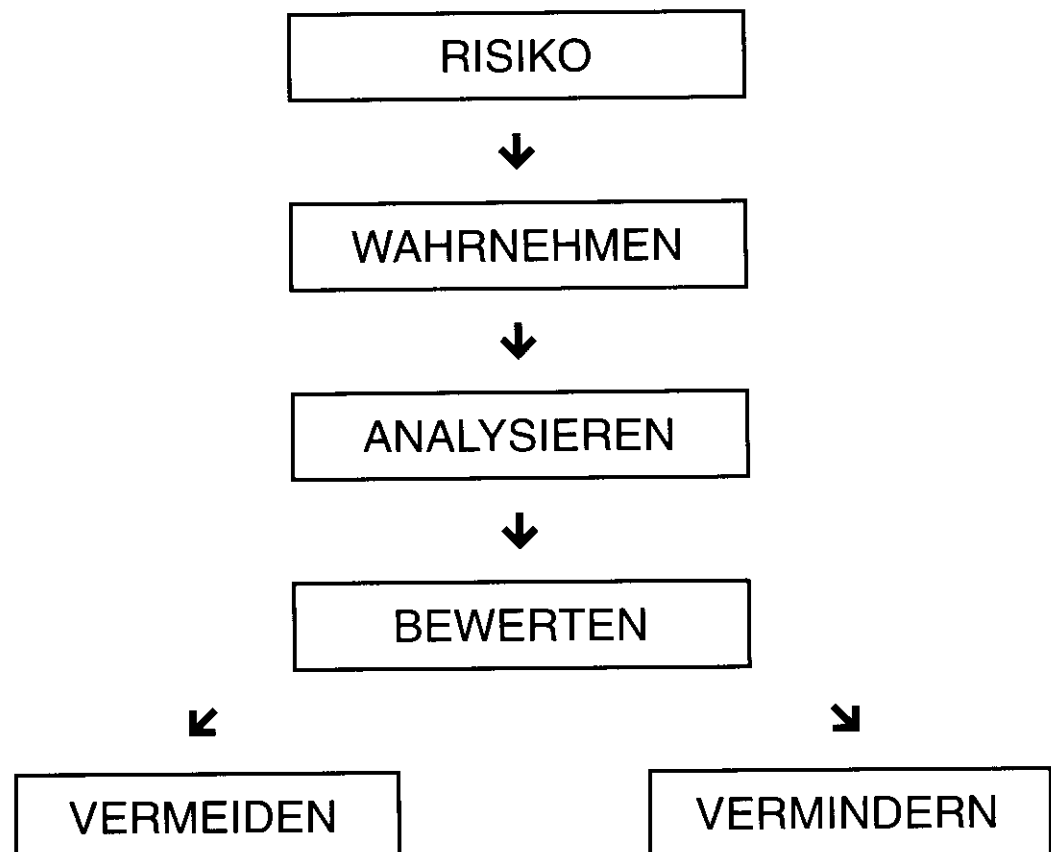
kosten an Nachbarbauwerken in seinem Finanzierungsplan berücksichtigen kann. Selbst scheinbare versicherungstechnische Lösungen (Deckung von unvermeidbaren Rissen) sind zumeist nicht vom Versicherer zu ersetzen, da ein hoher Selbstbehalt je Schadenfall vereinbart wird und mehrere Schadenereignisse anzunehmen sind.

Auch wenn Versicherungsschutz dafür nicht vorliegt, haftet der Bauherr gemäß §364 ABGB dem geschädigten Nachbarn gegenüber für alle Schäden, die durch die Errichtung eines Bauwerkes verursacht werden, verschuldensunabhängig. Es ist in diesem Zusammenhang auch gleichgültig, in welchem Zustand sich das Gebäude des Nachbarn bei der Einwirkung durch die Neuerrichtung des Werkes befunden hat. Das heißt, daß jenem Nachbarn, welcher sich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nur bedingt gegen die Neuerrichtung des Werkes wehren kann, ein Ersatz für jene Schäden zugesprochen wird, die er durch die Errichtung dieses Werkes erlitten hat. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, daß für den Entschädigungsanspruch kein Verschulden des Bauherrns notwendig ist, sondern alleine die Verursachung und deren damit in kausalem Zusammenhang stehenden Folgen nachzuweisen sind.

Besondere Bedeutung kommt diesem Punkt unter Berücksichtigung der Judikatur des OGH zu. Bei älteren Nachbarobjekten ist die Totalschadenfrage oft ein kostenintensiver und langwieriger Streit.

Die Judikatur ist in den letzten Jahren in Bewegung geraten. Der OGH vertritt teilweise die Meinung, daß ein Schaden in Höhe des Gebäudewertes noch nicht als Totalschaden analog der Judikatur zum KFZ-Bereich zu werten ist. Dies fördert natürlich das Anspruchsverhalten von Geschädigten und Nachbarn. Eine kürzlich ergangene Entscheidung des OLG Wien relativiert diese derzeit uneinheitliche Judikatur, da der Versuch einer Bereicherung nach einem Schadenfall weiterhin strikt abgelehnt wird.

IV. RISIKOANALYSE



VERMINDERN



SELBSTTRAGEN



ALTERNATIVER
RISIKOTRANSFER



VERSICHERN

§ 364 ABGB

Gemäß § 364 ABGB darf ein Grundstück nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden oder das Gebäude des Nachbars die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß der Besitzer des Grundstückes für eine genügende anderweitige Befestigung Vorsorge trifft.

Besondere Bedingung Nr. 446

Bauherrnhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatz-verpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherrn von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, daß die technische Planung, Baukoordination (gemäß BauKG 1999), Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das **statische Gefüge** des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, daß die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. daß die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D) Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Zivilingenieure

Der Architekt erhält durch die Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für Schäden, die er durch Verstöße bei der Planung (Planungsfehler, Ausschreibungsfehler) zu vertreten hat, ebenso wie für Fehler, die anlässlich der Bauüberwachung entstehen. Auch eine nicht erfolgte Planung bzw. Anordnung während der Bauaufsicht kann zu einer Haftung führen.

Ein erhöhtes Maß an Sorgfalt bei der Beobachtung der Auswirkungen von Erd- und Gründungsarbeiten am Nachbarobjekt sind von der Bauaufsicht gefordert. In welchem Verhältnis sich eingetretene Schäden auf die Beteiligten verteilen, kann jeweils nur für den Einzelfall bestimmt werden.

Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, daß derjenige, der eine unerlaubte Handlung oder ein Verschulden setzt, eine höhere Quote an der Schadenersatzleistung zu tragen hat, als jener, welcher den Schadeneintritt zuläßt.

Auf ausreichend hohe Deckungssummen bei der Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Zivilingenieuren ist zu achten, da im Großschadenfall mit der Versicherungssumme (Pflichtversicherung bei der Ingenieurkammer) nicht das Auslangen gefunden werden kann.

A) Allgemeine Risikobewertung

Bei der Risikoanalyse sind eine Vielzahl von Kenndaten zu erfassen. Diese Kenndaten finden Sie am ehesten in der Bau- bzw. Ausstattungsbeschreibung, die von dem planenden Architekten oder Zivilingenieur bzw. Sonderfachmann zusammengefaßt ist. Es ist jedoch grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich bei einem Bauvorhaben um einen Hoch- oder Tiefbau handelt. Als weiteres Unterscheidungsmerkmal ist zu beachten, ob das Objekt ausgebaut, saniert oder neu errichtet wird.

B) Versicherungstechnische Risikobewertung

1. Risikoort

Der Risikoort definiert die Lage eines Bauvorhabens und kann in unterschiedlichen geographischen Bereichen entstehen. Bauvorhaben auf ebenen Flächen sind

anders zu beurteilen als in Hanglagen, im Gebirge, d. h. in exponierten Lagen, sowie unter Tage (Tunnelbauvorhaben). Ebenfalls zu berücksichtigen ist, ob sich ein Bauvorhaben im Einflußbereich von Gewässern oder Grundwasser befindet, und ob Gefahr von Hochwässern durch nahegelegene Flüsse bzw. Kanäle besteht.

Es ist auch zu prüfen, ob das Bauprojekt freistehend, im dicht verbauten Gebiet oder sogar als Baulückenverbauung zu beurteilen ist.

2. Bodenverhältnisse

Den Bodenverhältnissen kommt bei den Gründungsmaßnahmen eine wichtige Rolle zu. Der Auftraggeber ist gut beraten, Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen, um festzustellen, mit welchen Bodenverhältnissen zu rechnen ist. Die Bodenverhältnisse können je nach geographischer Lage felsig, sandig, tonig, schluffig sowie in gemischter Form vorhanden sein. Kontaminiertes Erdreich und dadurch bedingter Bodenaustausch kann oft zu einer Kostensteigerung führen und ein Bauprojekt unwirtschaftlich machen.

3. Gründungsmaßnahmen (Fundamente)

Die Arten der Gründungsmaßnahmen resultieren aus den bestehenden Bodenverhältnissen. Je nach dem welche Bodenverhältnisse vorhanden sind, muß die Art der Gründung festgelegt werden. Bei tragfähigen Böden kommt in der Regel ein Streifen- oder Plattenfundament zur Ausführung. Bei schlechten Bodenverhältnissen muß mit den aufwendigeren und kostenintensiveren Gründungsmaßnahmen wie Pfahlgründungen sowie Umschließungswänden (Schlitz- bzw. Spundwände usw.), und bei extrem schlechten Bodenverhältnissen bzw. im Grundwasserbereich, mit wasserdichten Wannen das Bauvorhaben errichtet werden.

Daraus ersehen Sie bereits gravierende risikorelevante Unterschiede für den Auftraggeber und den Auftragnehmer.

4. Gebäudedaten

Um das Gebäude an sich risikorelevant zu definieren, ist die Anzahl der Obergeschoße und Untergeschoße sowie die Bauweise (Ziegel-, Beton-, Stahlbeton-, Fertigteil- sowie Holzbauweise) festzustellen.

5. Ausführende (Auftragnehmer)

Bei jedem Bauvorhaben ist eine Reihe von Unternehmungen beschäftigt. Der Auftraggeber kann den gesamten Auftrag einem einzigen Auftragnehmer übergeben (Generalunternehmer) oder die einzelnen Bauabschnitte und Gewerke getrennt vergeben, d.h. die Baumeisterarbeiten dem Baumeister, die Installateurarbeiten dem Installateur, die Elektrikerarbeiten dem Elektriker, die Dachdeckerarbeiten dem Dachdecker und so weiter. Dies ist bei der Erstellung des Deckungskonzeptes besonders zu beachten. Bereits daraus resultieren vielfältigste Möglichkeiten, der Haftung bzw. auch Versicherungsdeckung.

6. Gefahr und Haftung

Hier ist prinzipiell der Bauvertrag zu prüfen, insbesondere ob die technischen und rechtlichen ÖNORMEN, im speziellen die ÖNORM 2110, vereinbart wurde oder nicht.

Weiters bleibt zu klären, welche über die gesetzliche Haftung hinausgehende, vertragliche Haftung bis hin zur Garantiezusage vereinbart wurde. Durch das Vereinbaren der ÖNORM kann es bei leichter Fahrlässigkeit auch zu erheblichen Haftungseinschränkungen kommen.

V. HAFTPFLICHT- VERSICHERUNG

HAFTPFLICHT

Haftpflicht heißt, daß jemand „einstehen muß“ für einen durch sein Verschulden hervorgerufenen Erfolg.

Grundlage:

§ 1293 – 1341 ABGB

§ 1311 ABGB

Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person es sich ereignet.

Voraussetzungen:

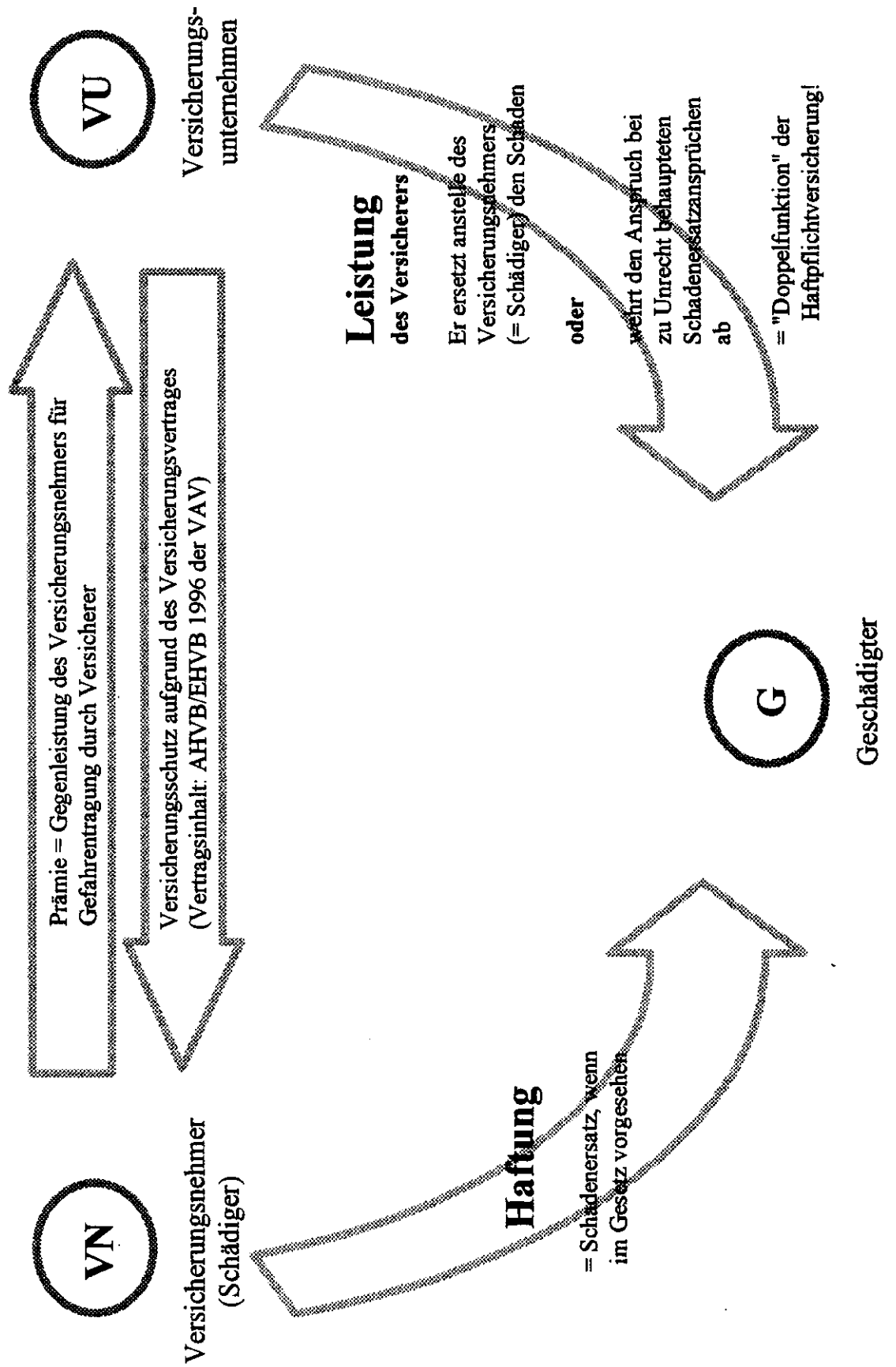
Eintritt eines Schadens gem.
§ 1293 ABGB

Kausalität

Rechtswidrigkeit der
Schadenzufügung

Verschulden des Schädigers

Deckung



ART UND UMFANG DES SCHADENERSATZES

Grundsätzlich sind gemäß Rechtssprechung des OGH alle Schäden, die direkt in Geld bewertet werden können, zu ersetzen – “materielle Schäden”.

Ersatz für sogenannte ideelle Schäden ist nur dann zu leisten, wenn dies vom Gesetz besonders vorgesehen ist (z.B.: § 1325 Schmerzensgeld, § 1326 ABGB Verhinderung des besseren Fortkommens) – “immaterielle Schäden”.

Naturalrestitutionen gemäß § 1323 ABGB

Schadenersatz in Geld gemäß Judikatur

Zinsen:

Auch Zinsen können sowohl für materielle wie auch immaterielle Schäden begehrt werden. Der Zinslauf beginnt ab jenem Zeitpunkt, wenn der Geschädigte den Schädiger auffordert, Schadenersatz zu leisten. Sämtliche Forderungspositionen sind zu konkretisieren und mit Summen zu bewerten, sowie fällig zu stellen.

Für immaterielle Schäden gebühren nie erhöhte Zinsen, sondern max. 4 %, wie im Gesetz vorgesehen.

Für materielle Schäden können auch Kreditzinsen in marktüblicher Höhe begehrt werden, jedoch müssen diese gesondert angedroht und auch nachgewiesen werden.

Unterbleiben die Fälligestellung des offenen Schadenersatzanspruches kann ein Zinsbegehren erst ab dem Klagstage gestellt werden, sofern eine prozessuale Austragung erfolgt.

UNMITTELBARER – MITTELBARER SCHADEN

⇒ Unmittelbarer Schaden:

Derjenige, der an seinem Körper oder in seinen Rechten direkt verletzt worden ist.

⇒ Mittelbarer Schaden:

Derjenige, der seinen Schaden aus dem Schaden eines anderen ableitet.

HAFTUNG FÜR DRITTE

Grundsätzlich nur für eigene Handlungen.

AUSNAHMEN:

- ⇒ Gemäß § 1313 a ABGB: Haftung für den Erfüllungsgehilfen (Subauftragnehmer etc.)
- ⇒ Gemäß § 1315 ABGB: Haftung für den Besorgungsgehilfen (Eigener Angestellter etc.)

Die Haftung für den Besorgungsgehilfen kann dem Geschädigten im Falle einer prozessualen Austragung vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Häufig tritt der Fall ein, daß der Rechtsvertreter des Geschädigten das vermeintlich schuldhafteste Bauunternehmen bzw. die ausführenden Partnerfirmen einer Arbeitsgemeinschaft klagt. Die Judikatur ist auch in diesem Bereich nicht einheitlich und wird sehr oft der Einwand erhoben, daß die Firma bzw. die ARGE-Partner kein Verschulden trifft, sondern der Bauleiter bzw. Polier schuldtragend am Eintritt eines Schadenfalles ist.

Da bis zu dem gegenständlichen Schadenfall der Bauleiter bzw. Polier keine Schäden zu vertreten hatte, kann man davon ausgehen, daß es sich beim Besorgungsgehilfen nicht um eine untüchtige Person gehandelt hat. Somit wäre ein Klagebegehren gegen die Baufirma bzw. die ARGE-Partner abzuweisen.

Jedoch ist auch in diesem Bereich die Judikatur nicht einheitlich, und gibt es zu dieser Rechtsfrage Entscheidungen, daß bereits eine einmalige habituelle Untüchtigkeit des Bauleiters oder Poliers bereits zu einer Haftung der Firma für den Besorgungsgehilfen führen kann.

Sollte jedoch das Gericht zur Auffassung gelangen, daß eine einmalige habituelle Untüchtigkeit nicht vorliegt, kann das Klagebegehren gegen die Baufirma bzw. die ARGE-Partner abgewiesen und die Schadenersatzforderung gegen den Polier oder den Bauleiter bereits verjährt sein.

BEWEISLAST

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller

- ⇒ den Schadeneintritt
- ⇒ die Verursachung durch den Schädiger
- ⇒ das Verschulden des Schädigers

zu beweisen.

Umkehr der Beweislast findet nur dort statt, wo es das Gesetz ausdrücklich vorsieht, wie z.B. § 1298 ABGB, § 1318, § 1319, etc.

VERJÄHRUNG

Absolute Frist: 30 Jahre

Relative Frist: 3 Jahre ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens und der Person des Schädigers
§ 1489 ABGB

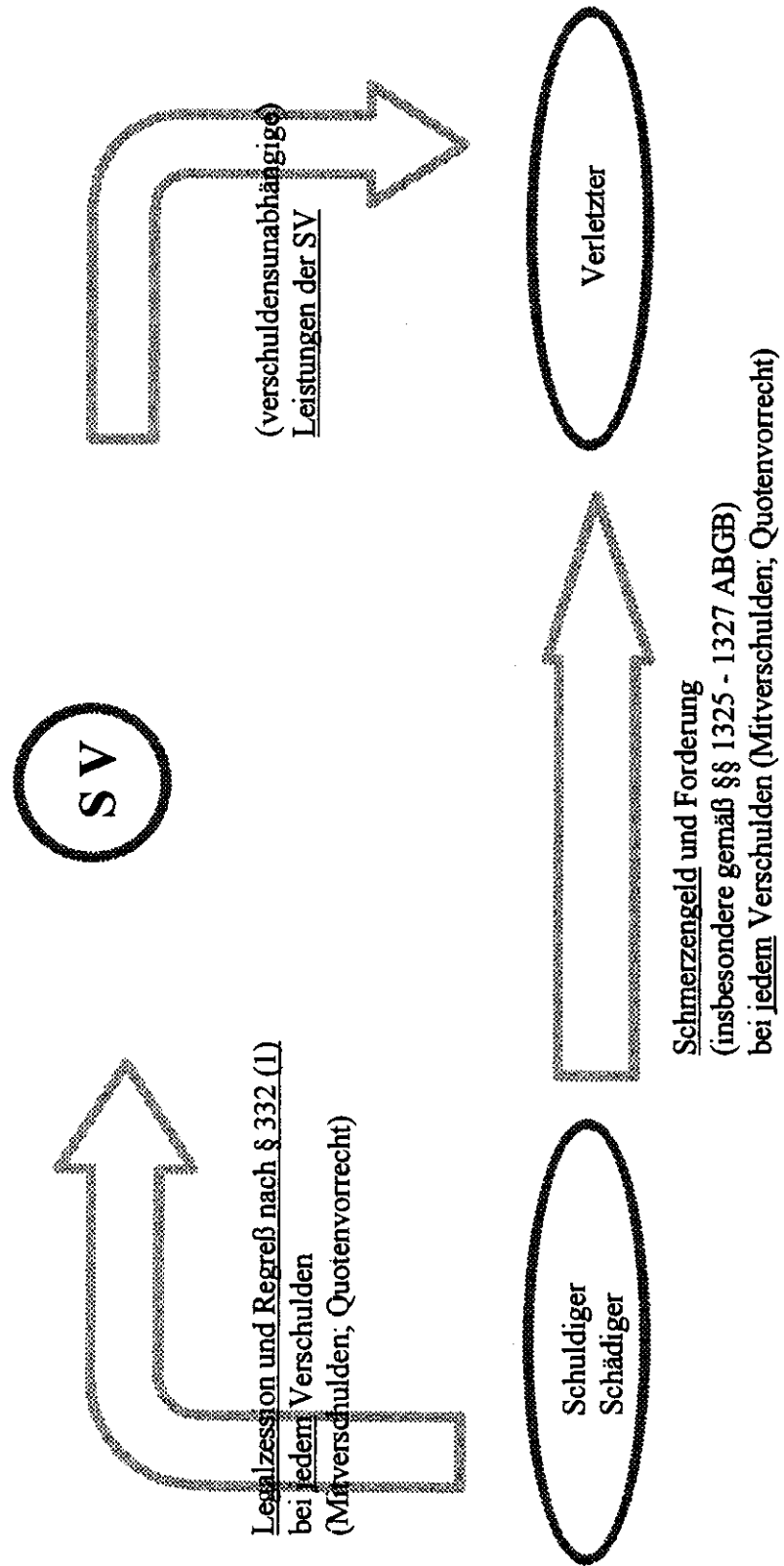
Wiederkehrende Leistungen gemäß § 1480 ABGB verjähren trotz Feststellungsbegehren binnen 3 Jahren.

BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

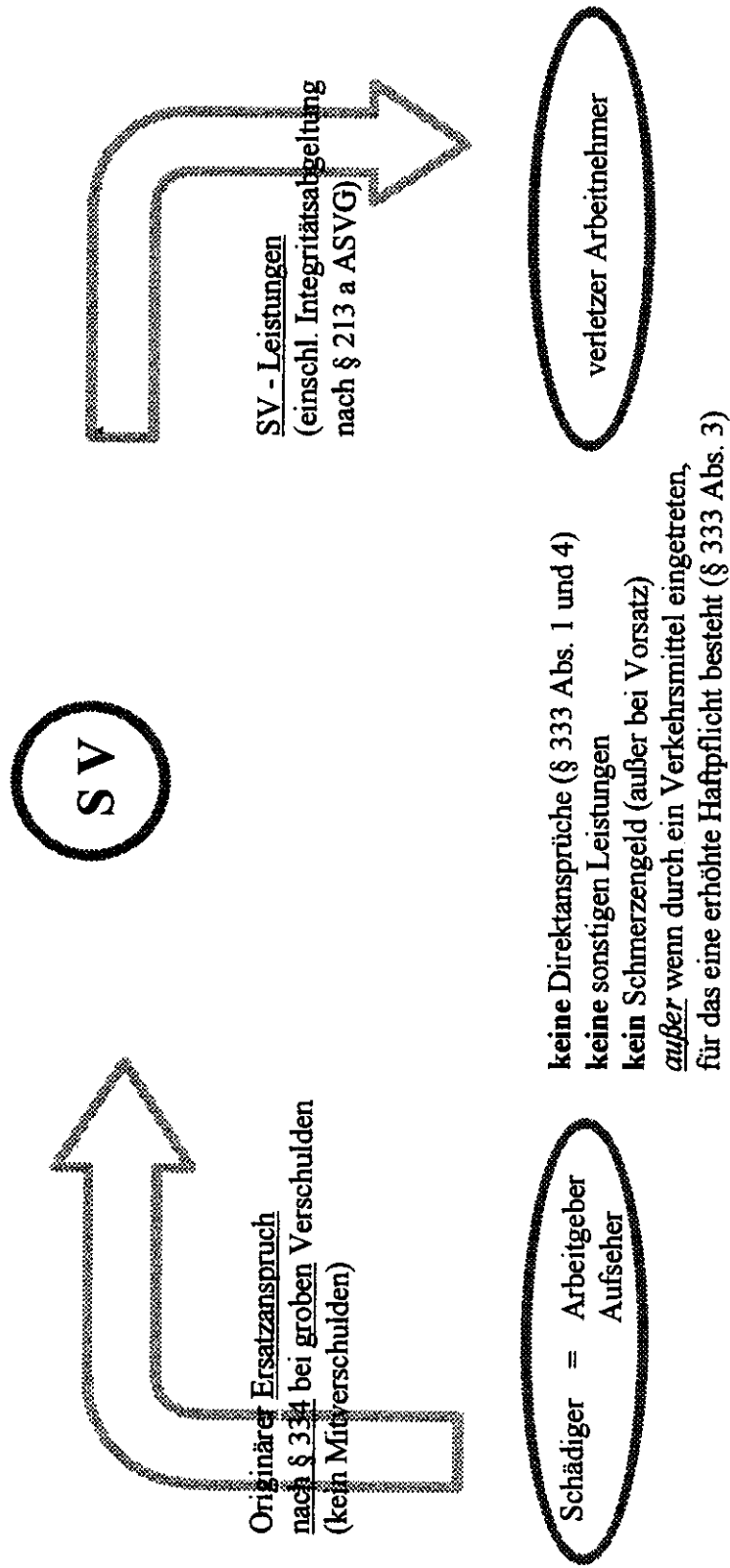
VERSICHERUNGSFALL

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt, und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

SCHÄDIGUNG EINES DRITTEN
Ersatzansprüche nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 1325 ff ABGB)
Regreß der SV nach §§ 332 Abs. 1 ASVG



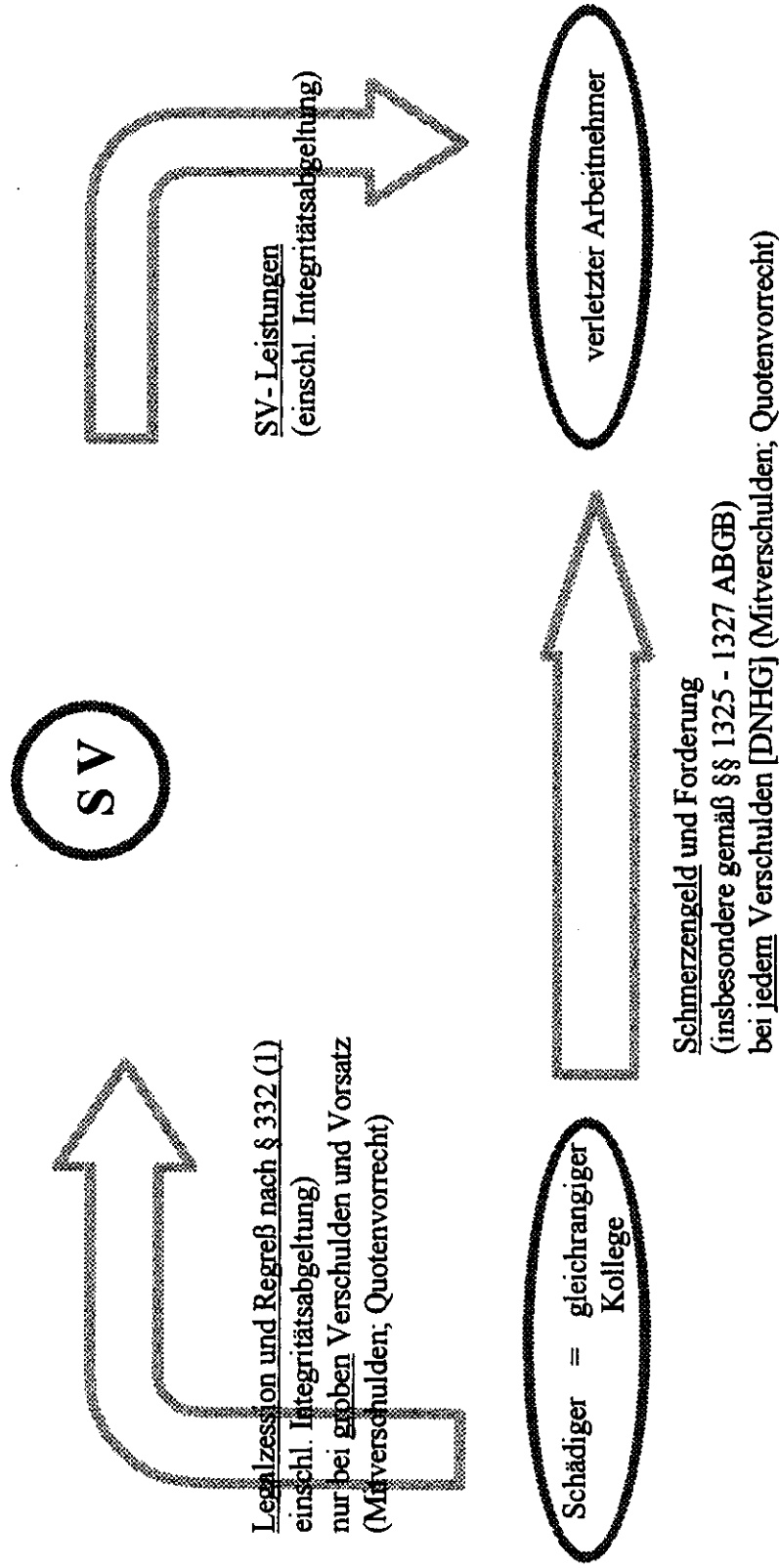
SCHÄDIGUNG eines Arbeitnehmers durch ARBEITGEBER ODER AUFSEHER (Haftungsprivileg nach § 333 Abs. 1 und 4) Regreß nach § 334 ASVG



GILT AUCH BEI SCHÄDIGUNG EINES EINGEGLIEDERTEN FREMDEN ARBEITNEHMERS !

Der Regreß einer Integritätsabgeltung gemäß § 213 a ASVG in Verbindung mit § 334 ASVG ist ausgeschlossen.

SCHÄDIGUNG eines Arbeitnehmers durch GLEICHRANGIGEN KOLLEGEN
Regreß der SV nach §§ 332 Abs. 5 ASVG



GILT AUCH BEI SCHÄDIGUNG EINES EINGEGLIEDERTEN FREMDEN KOLLEGEN

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- ⇒ die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes;
- ⇒ die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5., AHVB.
 - ⇒ *Dritter, der Ansprüche stellt oder stellen könnte*
 - ⇒ *Schadenersatzverpflichtungen*
 - ⇒ *gesetzliche Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhaltes*
 - ⇒ *eingetretener Personen- oder Sachschaden*

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse.

Europadeckung:

- ⇒ für unbewußte Exporte des Versicherungsnehmers beim Produkthaftpflichtrisiko

Europadeckung und Mittelmeer – Anrainerstaaten:

- ⇒ Tierhaltung
- ⇒ für Privathaftpflicht

In allen anderen Fällen der örtlichen Ausdehnung des Versicherungsschutzes bedarf es ausnahmslos einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- ⇒ Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 VersVG) eingetreten sind.
- ⇒ Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluß des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluß des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

SUMMENMÄSSIGER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- ⇒ Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar.
- ⇒ Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Kosten

- ⇒ Ersatz von Rettungskosten
- ⇒ Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- ⇒ Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- ⇒ Kosten gemäß den oben angeführten Punkten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Gewährleistung, Vertragshaftpflicht, Vertragserfüllung

Unter die Versicherung gemäß Art. 1, AHVB fallen insbesondere nicht:

- ⇒ Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
- ⇒ Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
- ⇒ die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

Vorsatz, vorsatznahes Verhalten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

- ⇒ eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden mußte, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
- ⇒ Die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

KFZ – KLAUSEL

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

- ⇒ Luftfahrzeugen,
- ⇒ Luftfahrtgeräten,
- ⇒ Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Ortsgebundene Kraftquelle

Als ortsgebundene Kraftquelle wird ein Kraftfahrzeug verwendet, wenn es unter vorübergehender Heranziehung von Einrichtungen, die die Fortbewegung blockieren, in einer für ein Kraftfahrzeug artfremden Weise eingesetzt wird (z.B. das Aufbocken, das Ausfahren von Stützen, Blockieren des Getriebes).

Be- und Entladen des versicherten Fahrzeuges

BESITZKLAUSEL

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

TÄTIGKEITSKLAUSEL

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatz-verpflichtungen wegen Schäden an

- ⇒ beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- ⇒ jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

ALLMÄHLICHKEITSKLAUSEL

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Die Allmählichkeit muß hinsichtlich der einwirkenden Ursache, nicht aber hinsichtlich des Schadenereignisses gegeben sein.

Beispiel:

Durchfeuchten einer Mauer durch aufsteigende Grundfeuchte oder durch ständiges leichtes Tropfen einer Wasserleitung.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- | | |
|---------------|---|
| BB 400 | - Auslandsdeckung für Europa |
| BB 401 | - Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA und Kanada |
| BB 402 | - Vertragshaftung
aufgrund genormter Bedingungen von Bund, Land, Gemeinde etc. |
| BB 403 | - Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes
oder ähnlicher Gewerbe |
| BB 404 | - Subunternehmer |
| BB 411 | - Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen |
| BB 414 | - Verwahrung von beweglichen Sachen |
| BB 415 | - Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen |
| BB 416 | - Reine Vermögensschäden |
| BB 430 | - Umweltstörung |
| BB 446 | - Bauherrnhaftpflichtversicherung |
| BV | - Allmählichkeitsschäden |

VI. BAUWESEN- VERSICHERUNG

Für den Bereich der Bauwesenversicherung gibt es in Österreich derzeit 4 Bedingungswerke und zwar:

1. Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherrn-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/75) und die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/75)
2. Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 91)
3. BW 1995 (Spezialbedingungen eines Versicherers)
4. Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (ABBV 7/99 der VAV) samt zugehörigen Ergänzenden Bedingungen

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG (Versicherte Sachen):

Art. 1 ABBV 7/99 der VAV

Versichert sind:

- ⇒ die Bauleistung einschließlich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.
- ⇒ Baugrund und Bodenmassen, soweit sie Bestandteil der Bauleistung (z.B. Aufschütten eines Dammes) sind, ansonsten nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.

2. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN:

Art. 2 ABBV 7/99 der VAV

- ⇒ Der Versicherungsschutz wird geboten für unvorhergesehen eintretende Sachschäden an der versicherten Bauleistung oder an sonstigen versicher-

ten Sachen durch Beschädigung oder Zerstörung, soweit der Auftragnehmer hierfür nach ÖNORM B 2110 vom 1.3.1995 die Gefahr zu tragen hat (siehe Pkt. II.3).

- ⇒ *AUFTRAGGEBERRISIKO*
- ⇒ *ÜBERBINDUNG DES AUFTRAGGEBERRISIKOS*
- ⇒ *ZUSATZVEREINBARUNGEN*
- ⇒ *DEFINITION DES BEGRIFFES "UNVORHERGESEHEN"*
- ⇒ *LEISTUNGSMANGEL*
- ⇒ *ERBRINGUNG DER LEISTUNG DURCH VERSICHERUNGSNEHMER ODER SUBUNTERNEHMER*
- ⇒ *REGRESS GEGEN VERURSACHER ODER SUBUNTERNEHMER*

3. AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ:

Art. 3 ABBV 7/99 der VAV

- ⇒ *VERSTÖSSE GEGEN DIE ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK, ART. 3.1.1 ABBV 7/99 der VAV*
- *WITTERUNGSEINFLÜSSE, ART. 3.1.2 ABBV 7/99 der VAV*
- *HAFTPFLICHTSCHÄDEN, GEWÄHRLEISTUNGSSCHÄDEN, ART. 3.1.6 ABBV 7/99 der VAV*
- *ERDBEBEN, KRIEGSEREIGNISSE, ART. 3.1.7 ABBV 7/99 der VAV*
- ⇒ *AUSSCHLÜSSE, DIE GEGEN ZUSATZVEREINBARUNGEN AUFGEHOBEN WERDEN KÖNNEN:*
- *GRUNDWASSER UND GEWÄSSER, ART. 3.1.10 ABBV 7/99 der VAV*
- *BRAND, BLITZSCHLAG ODER EXPLOSION, ART. 3.2.1 ABBV 7/99 der VAV*
- *ALTBAUTEN ODER ALTBAUTEILE, ART. 3.2.2 ABBV 7/99 der VAV*

WITTERUNG

<u>GEWÖHNLICHE EINFLÜSSE:</u>	KEINE ERSATZLEISTUNG (NICHT VERSICHERBAR)	(NICHT UNVORHERGESEHEN)
<u>UNGEWÖHNLICHE EINFLÜSSE:</u>	ERSATZLEISTUNG	(UNVORHERGESEHEN)
<u>AUSSERGEWÖHNLICHE EINFLÜSSE:</u>	KEINE ERSATZLEISTUNG	(HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS NACH ÖNORM B 2110)

4. VERTRAGSFORM

⇒ Einzel – Projektversicherung (Projektvertrag):

Der Versicherungsvertrag wird für ein bestimmtes, genau umschriebenes Bauvorhaben abgeschlossen (z.B. Errichtung des Verwaltungsgebäudes in 1100 Wien, Gudrunstraße).

⇒ Jahresversicherung (Umsatzvertrag):

Der Versicherungsvertrag kann auf Jahresumsatzbasis abgeschlossen werden. In diesem Fall gelten sämtliche Bauvorhaben in Österreich versichert (z.B. sämtliche Hochbauvorhaben der Fa. Müller in Österreich). Bei diesen Verträgen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden auf Transportwegen.

5. VERSICHERUNGSSUMME:

Art. 6 ABBV 7/99 der VAV

- ⇒ Bei Einzelversicherungen (Projektversicherungen) ist die Versicherungssumme – vereinfacht gesagt – die Baukostensumme (Auftragssumme) des versicherten Projektes.

- ⇒ Die Versicherungssumme bei Jahresverträgen setzt sich – ebenfalls vereinfacht gesagt – aus dem Jahresumsatz einschließlich des Wertes der Subunternehmeranteile zusammen.
- ⇒ Versicherungssummen auf Erstes Risiko (kein Einwand einer Unterversicherung) können gebildet werden für Baugrund- und Bodenmassen, Altbauten oder Altbauteilen, Schadenssuchkosten sowie für zusätzliche Aufräumungskosten.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, daß sich die Versicherungssummen nicht dadurch verringern, daß eine Entschädigung geleistet wird.

6. PRÄMIEN:

Art. 7 ABBV 7/99 der VAV

- ⇒ Bei projektbezogenen Versicherungen ist die Prämie im voraus zu entrichten und gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Es handelt sich somit um eine Erst- und Einmalprämie. Da zu Vertragsbeginn die endgültige Versicherungssumme noch nicht feststeht, erfolgt die Endabrechnung nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund des tatsächlichen Bauproduktionswertes.
- ⇒ Bei Jahresversicherungen (Umsatzverträgen) wird zu Beginn des Versicherungsjahres eine angemessene Vorauszahlung vereinbart. Die richtige Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres aufgrund der gemeldeten Umsätze.

Die Prämien betragen wenige Promille der Versicherungssumme. Die Kalkulation erfolgt aufgrund risikospezifischer Daten. Die Prämien sind als Betriebskosten steuerlich absetzbar.

7. VERSICHERUNGSBEGINN UND VERSICHERUNGSDAUER:

Art. 8 ABBV 7/99 der VAV

Die Versicherung beginnt mit dem in der Police ausgewiesenen Datum bzw. mit dem tatsächlichen Baubeginn.

Der Versicherungsschutz endet mit dem in der Police ausgewiesenen Datum bzw. zu dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung – auch Teilleistungen – abgenommen sind oder nach Pkt. 2.40 ÖNORM B 2110 als abgenommen gelten.

8. KÜNDIGUNG:

Art. 9 ABBV 7/99 der VAV

- ⇒ Bei Jahresversicherungen, deren Dauer mindestens 1 Jahr beträgt, verlängert sich der Versicherungszeitraum um 1 Jahr, sofern nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner eine Kündigung erfolgt.
- ⇒ Bei Projektversicherungen endet die Versicherung mit dem Datum, mit dem vertragsmäßig das Ende des versicherten Zeitraumes angesetzt ist. Ist das Bauvorhaben zum vertragsmäßig vereinbarten Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, muß der Versicherungsnehmer die Verlängerung beantragen. Bei der Projektversicherung bedarf es keiner Kündigung wegen Ablaufes.
- ⇒ Kündigung im Schadenfall

9. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS:

Art. 10 ABBV 7/99 der VAV

Der Versicherungsnehmer muß dem Versicherer Änderungen im Baugeschehen mitteilen und im Falle eines Schadens alle erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Schadenursache und Schadenhöhe bekanntgeben.

Die Verletzung einer Obliegenheit kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

10. UMFANG UND GRENZE DER ENTSCHÄDIGUNG:

Art. 11 und 12 ABBV 7/99 der VAV

Ohne auf Einzelheiten einzugehen; ist festzuhalten, daß der Versicherer nach

Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens für die Kosten aufzukommen hat, die aufgewendet werden müssen um

- ⇒ die Schadenstätte aufzuräumen und
- ⇒ einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens entspricht.

Die dem Versicherungsnehmer zu leistende Entschädigung darf zu keiner Bereicherung führen, sie darf daher z. B. keine Beträge enthalten, die nach Schadeneintritt zu einer Verbesserung gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Schadeneintritt dienen.

Aus diesem Grund sind daher Wagnis und Gewinn, allgemeine Geschäftskosten und Baustelleneinrichtungen nicht ersatzpflichtig. Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so sind unabhängig vom vertraglich vereinbarten Selbstbehalt lediglich 95 % zu ersetzen.

Die Grenze der Leistung des Versicherers stellt prinzipiell die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme dar.

11. SELBSTBEHALT:

Art. 13 ABBV 7/99 der VAV

Üblicherweise wird in der Bauwesenversicherung ein Selbstbehalt pro Schadenfall vereinbart, der bei der Berechnung der Entschädigungsleistung berücksichtigt wird.

Da es "pro Schadenfall" heißt, wird auch im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt festgelegt, was man unter *e i n e m* Schaden versteht. Die bedingungsgemäße Definition lautet:

"Ein Schaden liegt vor, wenn das Ereignis am selben Ort, zur selben Zeit, aus derselben Ursache entstanden ist. Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, so liegen mehrere Schäden vor."

Art. 14 bis Art. 21 ABBV 7/99 der VAV beinhalten für die Sachversicherung übliche allgemeine Bestimmungen (Sachverständigenverfahren, Zahlung der Entschädigung, etc.). Diese Bestimmungen sind im einzelnen in dem beigelegten Bedingungswerk nachzulesen.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

1. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE BAUWESENVERSICHERUNG VON GEBÄUDEN:

Diese Bedingungen sind für die Erstellung schlüsselfertiger (Roh- und Ausbau) Gebäude gedacht. Die Versicherung kann sowohl vom Auftraggeber wie vom Auftragnehmer abgeschlossen werden und umfaßt auch das Auftraggeberrisiko (Bauherrnrisiko gemäß ÖNORM B 2110, Pkt.2.41.).

Je nachdem wer die Versicherung abschließt, ist sie für den Gefahrenbereich des anderen Teiles eine Versicherung für fremde Rechnung.

Schließt der Auftragnehmer diese Versicherung ab und kommt es zu einem Schaden, der in die Sphäre des Auftraggebers fällt, so steht diesem letztendlich die Entschädigung zu. Der Auftragnehmer wird daher in der Praxis eine solche Versicherung nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber abschließen bzw. dann, wenn das Bauherrnrisiko vertraglich dem Auftragnehmer überbunden wird (GU-ARBEITEN).

Diese Versicherungsart, d.h. die Versicherung nach den "Ergänzende Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäuden" hebt einige Ausschlüsse aus den ABBV auf. So gelten z.B. fest mit dem Gebäude verbundene Teile auch gegen Einbruchdiebstahl und Diebstahl ebenso automatisch versichert, wie Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion.

2. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE MITVERSICHERUNG VON ALTBAUTEN ODER ALTBAUTEILEN:

Nach diesen Bedingungen wird dem Auftragnehmer Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden durch Teil- oder Ganzeinsturz der Altbauten oder Altbauteile, sofern diese Schäden die unmittelbare Folge der an den Altbauten oder Altbauteilen ausgeführten Bauleistungen sind und der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen diese Schäden zu vertreten haben.

Wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muß, wird dies einem Teil- oder Ganzeinsturz gleichgehalten.

Dieser Versicherungsschutz trägt ausgesprochene Elemente der Haftpflichtversicherung in sich, weshalb er auch subsidiär ist. Liegt ein Schaden vor, für den ein Haftpflichtversicherer einzutreten hat, so geht dessen Leistungspflicht vor.

Die Versicherung stellt eine sogenannte Erstrisikoversicherung dar (kein Einwand einer Unterversicherung).

In Abänderung der ABBV 7/99 der VAV vermindert sich nach einer Entschädigungsleistung die Versicherungssumme.

Vor Beginn der Bauarbeiten muß der Auftragnehmer einen Zustandsbericht auch für den Versicherer aktenkundig machen und den Zustand der Altbauten laufend überwachen. Risse sind zu markieren. Bei Nichtentsprechung liegt eine Obliegenheitsverletzung vor, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Die Ausschlüsse sind in Ziffer 8 dieser Bedingungen enthalten.

3. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR WASSERBAUSTELLEN:

In dem Art. 3, Pkt. 1.10 ABBV 7/99 der VAV ist schon darauf verwiesen, daß Schäden durch Gewässer oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, nur nach Maßgabe dieser Bedingungen vom Versicherer ersetzt werden. Dies bedeutet, daß der Versicherung von Bauvorhaben, die im Gewässerbereich liegen, vereinbarungsgemäß diese Ergänzenden Bedingungen zugrunde zu legen sind.

Diese Bedingungen legen fest, wann ein Hochwasser als "unvorhergesehen" anzusehen ist. Man muß davon ausgehen, daß ein Schaden durch Hochwasser dann gedeckt ist, wenn das Wasser im betreffenden Schadenmonat eine Höhe erreicht, die in den letzten 10 Jahren nicht erreicht worden ist.

Von einem "normalen" Hochwasser spricht man also dann, wenn die vorzitierte Höhe nicht überschritten wurde. Schäden durch "normales" Hochwasser sind nicht versichert.

Nun hat aber der Auftragnehmer dann nicht die Gefahr zu tragen, wenn ein sogenanntes "außergewöhnliches" Hochwasser gegeben ist, da für dadurch entstehende Schäden der Auftraggeber einzutreten hat (Gefahrenregelung nach ÖNORM B 2110). Wann ein "außergewöhnliches" Hochwasser vorliegt ist höhenmäßig nir-

gends fixiert. Man müßte also allgemeine Rechtsgrundsätze verwenden, die durch Judikatur des Höchstgerichtes festgelegt wurden. Eine Regelung sollte aber schon bei Vertragsabschluß gefunden werden. Ein Hilfsmittel zur Festlegung des notwendigen Grenzwertes kann die Auskunft einer Hydrologischen Meßstelle sein. Berücksichtigt man die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Literatur (z.B. Ingennstau-Korbion, VOB Teil A und B, Kommentar, 10. Auflage von 1984, Werner Verlag) so wird man frühestens von einem außergewöhnlichen Hochwasser sprechen, wenn es eine Höhe übersteigt, die in den letzten 30 Jahren, bezogen auf den Schadenmonat, nicht erreicht wurde.

Die übrigen Bestimmungen der “Ergänzenden Bedingungen für Wasserbaustellen” entnehmen Sie bitte dem beigelegten Bedingungstext.

4. HAFTUNG WÄHREND DER GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

(Extended Maintenance):

Mit dieser zusätzlichen Bedingung besteht die Möglichkeit Schäden abzudecken, deren Ursache in der Bauzeit gesetzt wurde, die sich aber erst in der Gewährleistungsfrist auswirken. Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist die Haftung des Versicherungsnehmers nach dem Bauvertrag.

Nicht umfaßt ist die Beseitigung von Mängel während der Gewährleistungsfrist.

VII. RISIKOERFASSUNG

Um beim Versicherer eine Prämienkalkulation zu beantragen, sind folgende Kenndaten zu eruieren:

A) ALLGEMEINE RISIKOBEWERTUNG

1. Versicherungsnehmer:
2. Vertragsbeginn (Baubeginn):
3. Vertragsende (Bauende):
4. Bauproduktionswert (Errichtungskosten):
5. Risiko:
6. Risikoort:
7. Risikobeschreibung (Baubeschreibung):

B) VERSICHERUNGSTECHNISCHE RISIKOBEWERTUNG

Vertragsgrundlagen

1. Grunddeckung: ABBV 7/99 der VAV

1.1. Mitversicherung des Bauherrnrisikos

☐ JA

☐ NEIN

2. Selbstbehalt:

.....% des Schadens, mind. jedoch öS

öS fix je Schadenfall

3. Sonstiges – Anmerkungen

4. Deckungserweiterung:

- 4.1. Ergänzende Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäuden
Hier ist das Bauherrnrisiko gemäß ÖNORM 2110, das Risiko aus Brand, Blitzschlag und Explosion sowie der Diebstahl der fest mit dem Gebäude verbundenen Teile enthalten.
- 4.2. Ergänzende Bedingungen für Wasserbaustellen
Diese Zusatzdeckung deckt Risiken aus den Gefahrenquellen Grundwasseranstieg sowie Hochwasser ab.
- 4.3. Ergänzende Bedingungen für die Mitversicherung von Altbauten und Altbauteile
Schäden aus der Bearbeitung an Altbauten oder Altbauteilen können auf 1. Risiko gegen Teil- oder Ganzeinsturz mitversichert werden.
Versicherungssumme:
- 4.4. Haftung während der Gewährleistungsfrist (Extended Maintenance)
Dauer:
gemäß ÖNORM 2110: 24 Monate
erweiterbar bis: 36 Monate

5. Zusatzdeckungen:

- 5.1. Schadenssuchkosten auf 1. Risiko
Versicherungssumme:
- 5.2. Zusätzliche Aufräumkosten auf 1. Risiko
Versicherungssumme:
- 5.3. Baugrund und Bodenmassen auf 1. Risiko
Versicherungssumme:
- 5.4. Mehrkosten wie Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit sowie Eilfrachten auf 1. Risiko
Versicherungssumme:
- 5.5. Transport- und Dekontaminationskosten auf 1. Risiko
Versicherungssumme:
- 5.6. Gerüste und Schalungen etc. gemäß ÖBGL auf 1. Risiko
Versicherungssumme:

VIII. SACHSCHÄDEN AN BAUVORHABEN

Folgende Sachschäden an Bauvorhaben sind immer wieder Gegenstand von Entschädigungen:

1. Schäden aus Bauherrnrissen

AUSLÖSENDE FAKTOREN

- ☐ Brand, Blitzschlag, Explosion
- ☐ Sturm, Unwetter, Hochwasser
- ☐ Bodenrisiko (Geologie)
- ☐ Vermurungen
- ☐ Lawinen
- ☐ Einbruchdiebstahl
- ☐ Vandalismus

2. Schäden aus Baumeisterarbeiten

Schäden aus Hochbauleistungen

Die Baufirma errichtete eine Stahlbetondecke über dem Kellergeschoß eines Neubaus. Die Kellergeschoßdecke bestand aus 9 in Abschnitten herzustellenden Bereichen, die durch Stützen, und Schalungen gehalten wurden. Aus unbekannter Ursache gaben 3 der Stützen nach (Materialbruch bzw. Materialermüdung) und als Folge stürzten 430 m² Decke ein. Durch den Deckeneinsturz kam es auch zur Zerstörung bereits fertiggestellter Leistungen im Bodenbereich des Objektes (Kanal,

Planum und Beton) und mußte entsprechend dem Altzustand vor Schadeneintritt wiederhergestellt werden.

Die Sanierungskosten betrugen öS 1.400.000,— inkl. Zeitwertersatz des Schalungsmaterials sowie sämtlicher Aufräum- und Abbruchkosten.

Schäden aus Tiefbauleistungen

Die Baufirma verlegt einen Kanal aus Faser-Zement-Rohren auf eine Streckenlänge von rd. 3,5 km. Bei der anschließenden Kanaldichtheitsprüfung stellte sich heraus, daß ca. 1/3 sämtlicher verlegter Rohrstrecken undicht waren. Die Ursache begründete sich in unterschiedlichen Setzungen des Baugrundes sowie durch Überbeanspruchung der Rohre durch Verdichtungsgeräte, die zu knapp über dem Rohrscheitel eingesetzt wurden und als Folge den Bruch der Zementrohre nach sich zogen.

Die Sanierungskosten für die Auswechslung der gebrochenen Rohre sowie die Wiederherstellung der Kanalsohle belaufen sich auf ca. öS 600.000,—

3. Schäden aus Subunternehmerleistungen

Bei der Errichtung von Gebäuden ist auch eine erhebliche Anzahl von Subunternehmerleistungen zu erbringen. Schäden, die durch mangelhafte bzw. schlampige und unsachgemäße Ausführungen von Subunternehmerleistungen entstehen, haben oft erschreckende Ausmaße, wie z.B. mangelnde Abdichtungen der Spenglerarbeiten im Dachbereich, undichte Verlegung von Installationsleitungen, mangelhafte Verlegungen von Parkettböden und Estrichen, die mit einem Beispiel zu untermauern sind:

Die Installationsfirma liefert und montiert eine Armatur in der die Keramikdichtung fehlt. Nach der Übergabe an den Bauherrn tritt beim Betätigen der Armatur ständig Wasser aus. Dieses Wasser kriecht entlang der verlegten Leitungen hinter der Isolierung und der Verfliesung an Zwischen- und Außenwände in den Kellerbereich und beschädigt neben Malerei, Fliesen, Parkettböden, den Estrich, die Horizontalisolierung sowie die Rollierung.

Unter dem Schlagwort "Kleine Ursache – Große Wirkung" – die Keramikdichtung kostet öS 18.— – ergab sich ein Betrag von öS 500.000,— für die Sanierung.

IX. NACHWORT

Als letzte Versicherungsform möchte ich noch die CAR – Contractors – All – Risk – Versicherung erwähnen.

Diese Versicherungsform wird generell zur Absicherung jener Risiken, die beim Export der Bauleistungen entstehen, verwendet.

Wenn ein Großprojekt z.B. ein Staudamm oder ein Stahlwerk im Ausland errichtet wird, werden mehrere Versicherungen gebündelt. Es handelt sich dabei um drei Versicherungssparten –

- A) Bauwesenversicherung
- B) Haftpflichtversicherung
- C) Baugeräteversicherung

Nach dem Münchener Rück-Wording

Wenngleich hier ein umfassendes Deckungskonzept vorgetragen wurde, so kann abschließend nicht unberücksichtigt bleiben, daß es keine Versicherungsform gibt, die alle auftretenden Risiken abdeckt. Somit ist der Bauherr und auch der Bauunternehmer im Besonderen gefordert, jene Risiken mitzuberücksichtigen, die nicht versicherbar sind, und es ist damit der Risikominimierung und Risikovermeidung ein entscheidendes Maß an Aufmerksamkeit abzuverlangen.

Chronik

Die VAV wurde 1973 als „Versicherung für die Bauwirtschaft Aktiengesellschaft“ gegründet und begann 1974 ihre Tätigkeit in Österreich.

Die Gründung des Unternehmens ist vor allem unserem Hauptaktionär zu verdanken, der Vereinigten Haftpflichtversicherung V.a.G. in Hannover (VHV), bekannt als Spezialversicherer für das deutsche Baugewerbe seit 1919.

Unsere ursprüngliche Betriebserlaubnis bezog sich auf die Sparten Haftpflicht, Bauwesen, Unfall, Rechtsschutz und KFZ-Versicherungen - alle eingeschränkt auf das Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebengewerbe.

Nach und nach erweiterten wir das Angebot für unsere Kunden und erhielten im Lauf der Jahre auch die Betriebserlaubnis für fast alle übrigen Versicherungszweige, sodaß wir nun praktisch in allen Sparten, mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung, erfolgreich tätig sind.

Der erweiterte Geschäftsbereich und die sich ändernde Wirtschaft und Gesellschaft machten es notwendig, den Firmennamen zu ändern. Die Bezeichnung „Versicherung für die Bauwirtschaft und Allgemeine Schaden- und Unfallversicherung Aktiengesellschaft“ war sicher zu lang und zu umständlich.

Durch Reduzierung auf das Wesentliche entstand das heute allseits bekannte Logo.

VAV VERSICHERUNG

*Versicherung für die Bauwirtschaft
Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Münzgasse 6, A-1030 Wien
Tel.: 716 07/0*, Fax 716 07/100
e-mail: info@vav.at · homepage: <http://www.vav.at>*

Gedruckt auf BIOTOP



...EINE SICHERE ENTSCHEIDUNG